

deten willkommen sein. Die Neubearbeitung hat das neue kirchliche Gesetzbuch und die neueste Literatur, die auch in einem Anhang verzeichnet ist, sorgfältig verwertet. Neu hinzugefügt ist das Kapitel: Das Trennungsprinzip und der sozialistische Staat. Die Darstellung ist nicht auf Theologen oder Juristen eingestellt, sondern für die Kreise der Gebildeten überhaupt berechnet. Daraus erklärt sich wohl die Breite, mit der z. B. die Bedeutung des Syllabus oder die Grenzen der Staatsouveränität im natürlichen und geoffenbarten Rechte behandelt werden. Bei der ermüdenden Länge der einzelnen Abschnitte wäre eine kurze, klare Zusammenfassung der Ergebnisse am Schlusse jedes Kapitels willkommen. Etwas mehr Systematik wäre überhaupt der ganzen Darstellung zu wünschen. Wie klar und übersichtlich, ich möchte sagen plastisch, treten die drei Typen, nach welchen sich die Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat in der heutigen Kulturwelt charakterisieren, auf wenigen Seiten bei Hussarek, Grundriß des Staatskirchenrechtes (2. Aufl., Leipzig 1908) heraus! Bei Bödenhoff muß man sich durch langatmige Erörterungen und zahllose Zitate durcharbeiten und dann selbst rückschauend das Ergebnis sich zurechtlegen. Wer diese Mühe nicht scheut, wird das Buch mit großem Nutzen studieren.

Vinz.

Prof. Dr W. Grosam.

- 3) **Lehrbuch der Pastoraltheologie.** 1. Band: Das Priesteramt. Gottesdienst und Sakramentspendung. Von Prälat Dr Johann Ev. von Bruner. Dritte Auflage, völlig neu bearbeitet von Dr Josef Seiß (XVI u. 540). Paderborn 1920, Schöningh. M. 26.— und 40% Teuerungszuschlag.

Bruners geschätztes Pastoralwerk steht nun wieder auf der Höhe der Zeit; das werden die Seelsorger nicht minder begrüßen als die Studierenden der Theologie. Soweit ich in meinem Lehramte den ersten Band in der Neuauflage bis jetzt eingesehen habe, bin ich hoch befriedigt von der glücklichen Auswahl und Ordnung des Stoffes, von der Klarheit und Genauigkeit der Darstellung, von der Vollständigkeit und Gründlichkeit, mit welcher die Grundfragen der Seelsorge im allgemeinen und dann der gesamte Gottesdienst und die Sakramentspendung der Kirche auf der Grundlage des neuen Gesetzbuches behandelt werden. Wenn der zweite Band, der die spezielle Hodegetik in völliger Umarbeitung der Brunerschen Grundzüge bieten will, das hält, was der erste Band verspricht, werden wir in Bruner-Seiß ein ideales Lehrbuch der Pastoraltheologie nach dem Rodeg und für die seelsorglichen Voraussetzungen der neuen Zeit besitzen. Höchstens könnte da und dort die geschichtliche Entwicklung einzelner seelsorglicher Institutionen nachgetragen und die dogmatische Begründung der kirchlichen Disziplin kurz beigegeben werden. Homiletik, Katechetik, Liturgik und Rubrikistik sind, entsprechend der Entwicklung, welche das theologische Fach der Pastoraltheologie genommen hat, ausgeschieden.

Im einzelnen habe ich notiert: S. 78: Die private Applikation für verstorbene Nichtgetaufte, Häretiker und Schismatiker ohne Zusammenhang mit der Sepultur ist nach dem Rodeg nicht mehr verwehrt (cf. can. 809). — S. 205: Daß exkommunizierte Priester das Bußsakrament mangels der Jurisdiktion ungültig spenden, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig. Richtig und genau wird diese Frage S. 297 behandelt. — S. 249: Die Weichtschicht vor der Kommunion ist ungenügend behandelt. — S. 252: Als „unfähig“ zur heiligen Kommunion sind theologisch nur jene zu bezeichnen, die das heiligste Sakrament nicht gültig empfangen können. Die klare Unterscheidung zwischen den Erfordernissen zum gültigen und zum erlaubten Empfang fehlt hier überhaupt; sie ist aber theoretisch und praktisch bedeutsam. — S. 296: Was hier über die Approbation gesagt wird, ist voll sprachlicher Härten und erweckt den Anschein, als hätte der Rodeg das tridentinische Recht belassen. —

§. 399: Will man die Bezeichnung „letzte Delung“ aus pastoral-praktischen Gründen vermeiden oder verdrängen, so bürgere man etwa den Ausdruck „das heilige Krankenöl“ ein; aber geschichtlich ist die Umdeutung des Namens „letzte Delung“ = „letzte unter den liturgischen Salbungen“ unhaltbar und wird sich im Empfinden des Volkes auch nie durchsetzen. — §. 401: Daß die letzte Delung an sich alle zeitlichen Sündenstrafen tilgt und die Seele zum unmittelbaren Eingang in die Seligkeit zubereitet, hat Kern, *De sacr. extremae unctionis* p. 81—114, überzeugend nachgewiesen. Vgl. auch Pohle III⁵, S. 583 ff. Diese kleinen Ausstellungen, deren Liste sich unschwer fortsetzen ließe, sollen dem allgemeinen Werturteil über das prächtige Werk keinen Eintrag tun.

Linz.

Prof. Dr. W. Grosam.

4) **Die Verwaltung der heiligen Sakramente.** Von Dr. Franz Xaver Muß, Domkapitular in Freiburg i. Br. Vierte, auf Grund des Codex Iuris Canonici neu bearbeitete Auflage. 8° (VIII u. 304). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 20.—; geb. M. 24.50 und Zuschläge.

Das vorliegende Buch wurde, wie das Vorwort mitteilt, vom Jahre 1900 ab dreimal als Manuskript für die Alumnus des Priesterseminars St. Peter gedruckt. Es diente als Grundlage für die Vorlesungen, welche der Verfasser als Regens des Priesterseminars abzuhalten hatte, und sollte den Alumnus das bieten, was sie als Seelsorger in der Pastoration über die Verwaltung der heiligen Sakramente notwendig wissen müssen. Das günstige Urteil über die Brauchbarkeit des Buches, das auch von älteren Geistlichen in und außerhalb der Erzdiözese vielfach verlangt wurde, hat den Verfasser bewogen, dem Wunsche nach Veröffentlichung desselben im Buchhandel zu entsprechen.

Das handliche und übersichtliche Werk, welches in allem den neuen Kodex berücksichtigt, wird Seelsorgern und Studierenden willkommen sein. Es bietet das praktisch Wichtige, das fertige Resultat der pastoraltheologischen Wissenschaft ohne den wissenschaftlichen Apparat und ohne Eingehen auf die wissenschaftlichen Nachweise und Begründungen. Allerdings ist manches etwas dürftig, jedenfalls unzureichend für schwierigere Fälle. Unrichtig ist der Schlußatz §. 43; can. 809 schließt verstorbene Ungetaufte nicht von der Applikation aus. — Auch die folgenden Sätze über die Applikation für Katholiken und solche, denen das kirchliche Begräbnis verweigert werden muß, sind zum mindesten unklar und mißverständlich. — Irrig ist die Behauptung §. 44, die heilige Messe dürfe nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang gelesen werden; die aurora des can. 821, § 1, ist nicht der Sonnenaufgang. — Die Antwort des Präfecten der Propaganda vom 10. Juli 1869 (§. 54) hinsichtlich der Beichtpflicht solcher Konvertiten, die unter Bedingung wiedergetauft werden, ist keine Kongregationsentscheidung und schafft nicht allgemeines Recht. — Sind unter den „Pfarrkuraten“ (§. 117) die *cooperatores parochiales* gemeint, so wäre es unrichtig, ihnen ordentliche Beichtjurisdiktion zuzuerkennen. Ein evident *lapsus* ist §. 131 der Satz: „Die Unkenntnis der Strafe (*solius poenae*, can. 2202, § 2) schützt nicht vor der Zensur.“ Vgl. can. 2229, § 3. Ebenso, was §. 133 von bischöflichen Reservatzensuren gesagt wird. So ließen sich noch manche Einzelheiten anmerken, wo das Streben nach Kürze zu Ungenauigkeit, Mißverständlichkeit oder Lückenhaftigkeit geführt hat. — Im ganzen ist das Werk sehr brauchbar und wird viele Freunde finden.

Linz.

Prof. Dr. W. Grosam.

5) **De absolute complicitate et sollicitatione.** Auctore Aloysio de Smet. Altera editio ad no mam Codicis recognita (129). Brugis 1921, Car. Beyaert, Editor. Fr. 6.—.